

Fenster auswechseln an Gebäuden?

Absturzsicherung nicht vergessen!

Das Wichtigste in Kürze

- Werden an Gebäuden Fenster ersetzt, unterstehen diese Arbeiten der Bauarbeitenverordnung (BauAV).
- Gemäss BauAV müssen bei ungeschützten Stellen mit mehr als 2 m Absturzhöhe Schutzmassnahmen gegen Absturz getroffen werden. Dies gilt auch für Fensteröffnungen. Massgebend für die Absturzhöhe ist die Oberkante der Fensterbrüstung.
- Nur wenn die Brüstung mindestens 100 cm hoch ist und alle Arbeiten vom Boden aus durchgeführt werden, kann auf eine zusätzliche Absturzsicherung verzichtet werden.
- Dabei macht es keinen Unterschied, ob alle oder nur einzelne Fenster eines Gebäudes ausgewechselt werden.

Stellen Sie beim Auswechseln von Fenstern an Gebäuden sicher, dass keine Personen abstürzen.



- 1 Bei Absturzgefahr über 2 m und einer Brüstungshöhe unter 100 cm sind schon bei Beginn der Arbeiten geeignete Schutzmassnahmen gegen Absturz zu treffen.

Schutzmassnahmen

Es sind alle Schutzmassnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Grundsätzlich sind kollektive Schutzmassnahmen der persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Seilsicherung) vorzuziehen.

Mögliche Lösungen

- Kollektivschutz
 - Fassadengerüst
 - Seitenschutz
- Alternative Arbeitsmittel
 - Rollgerüst
 - Hubarbeitsbühne
 - Podestleiter
- Persönliche Schutzmassnahmen in Kombination mit organisatorischen Massnahmen
 - Seilsicherung



2 Fassadengerüst als Absturzsicherung



3 Hubarbeitsbühnen bei unzugänglichen Fassaden



4 Podestleiter



5 Mobile Seilsicherung

Fassadengerüst

Siehe Suva-Merkblatt «Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung», www.suva.ch/44077.d

Seitenschutz

An der ungeschützten Absturzkante ist ein stabiler Seitenschutz einzusetzen. Die Oberkante des Geländerholms muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen.

Rollgerüst oder Hubarbeitsbühne

Diese Hilfsmittel kommen in erster Linie bei Arbeiten in Räumen mit Überhöhe oder bei aussenliegenden Arbeiten zum Einsatz. Dabei müssen folgende Grundsätze gewährleistet sein:

- Die Benutzer sind in der sicheren Handhabung der Arbeitsmittel instruiert und für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen ausreichend ausgebildet.
- Vor dem Einsatz von Hubarbeitsbühnen findet eine gründliche Instruktion statt, z. B. durch den Vermieter.
- Der Verkehrsraum ist genügend abgesichert.
- Die Fahrwege und Standflächen sind tragfähig. Unebenheiten sind beseitigt, so dass die Standsicherheit der Arbeitsmittel gewährleistet ist.
- Hubarbeitsbühnen und Rollgerüste werden bestimmungsgemäss und nur bis zur zulässigen Belastung eingesetzt.

Podestleiter

Folgende Punkte müssen gewährleistet sein:

- Die Leitern sind in einwandfreiem Zustand.
- Die Benutzer sind in der Handhabung der Leitern instruiert.
- Die Leitern werden nur auf ebener, fester und gleitsicherer Standfläche aufgestellt.

Seilsicherung (PSA gegen Absturz)

Seilsicherungen bieten nur bei korrekter Anwendung die nötige Sicherheit. Deshalb ist eine sorgfältige Planung der Arbeiten und Instruktion der Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn entscheidend.

- Die Mitarbeitenden müssen in der Anwendung des vorgesehenen Sicherungssystems ausgebildet sein.
- Setzen Sie für die geplanten Arbeiten ein geeignetes Sicherungssystem ein. Wenn möglich Rückhaltesysteme anwenden. Korrekt eingesetzt besteht bei diesen keine Absturzgefahr.
- Befestigen Sie die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz nur an geprüften Anschlageinrichtungen. Bei Türtraversen muss die Stabilität der Wand geprüft werden, bei vertikalen Sicherungssystemen die Druckpunkte an Boden, Decke und Fenstersturz.
- Werden Seilsicherungen eingesetzt, so sind diese über die ganze Dauer der Arbeiten mit Absturzgefahr zu verwenden. Zusätzlich ist die Expositionzeit an ungeschützten Absturzkanten auf ein Minimum zu reduzieren (z. B. ist das demontierte Fenster jeweils sofort durch das neue Fenster zu ersetzen).



Weitere Informationen

- Factsheet Seitenschutz, suva.ch/33017.d
- Checkliste Rollgerüste, suva.ch/67150.d
- Checklisten Hubarbeitsbühnen, suva.ch/67064-1.d und suva.ch/67064-2.d
- Tragbare Leitern, suva.ch/44026.d
- Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz, suva.ch/88816.d
- Sicherheit durch Anseilen, suva.ch/44002.d

Suva, Bereich Gewerbe und Industrie
Tel. 058 411 12 12, gewerbe.industrie@suva.ch

Begleitende Schutzmassnahmen bei der Seilsicherung

Beim Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz sind zusätzlich immer auch organisatorische Schutzmassnahmen umzusetzen. Dabei sind neben einer klaren Planung der Arbeitsausführung und Anleitung der Mitarbeitenden folgende Punkte sicherzustellen:

- Beim Zusammenwirken mehrerer Betriebe die Arbeitssicherheit absprechen und die nötigen Massnahmen anordnen.
- Drittpersonen vom Gefahrenbereich fernhalten, z. B. mit grossräumigen Zonenabschrankungen.
- Die Mitarbeitenden über das Vorgehen und Verhalten im Notfall instruieren.